

Juli/August 2026

Kennzeichenrecht: Entscheide

BON PASTA

Fehlende Unterscheidungskraft

BVGer vom 26.05.2026
(B-6526/2025)

Für diverse Dienstleistungen der Klasse 35 (z.B. "Publicité; services d'administration, d'organisation et de gestion d'entreprises; travaux de bureau") liess das IGE die Markeneintragung zu.

Das Wortzeichen BON PASTA ist für unterschiedlichste Lebensmittel der Klasse 30 und für diverse Dienstleistungen der Klassen 35, 39 und 40, die einen Bezug zu Lebensmitteln bzw. zur Lebensmittelindustrie aufweisen (z.B. "transformation d'aliments"), nicht originär unterscheidungskräftig. Beim Zeichen handelt es sich um eine Kombination des anpreisend wirkenden französischsprachigen Adjektivs "bon" mit der unmittelbar verständlichen Sachbezeichnung "pasta". Angesichts des *"klaren Gemeingutcharakters des Zeichens"* handelt es sich auch nicht um einen Zweifelsfall, bei dem positive ausländische Registereintragungen (wie etwa in der EU und in Deutschland) den Ausschlag geben könnten, um dem Zeichen Schutz zu gewähren.

TTT TIME TO TRUMP

Frist für die Begleichung eines Gerichtskostenvorschusses

BVGer vom 10.02.2026
(B-8250/2025)

Die Frist für die Zahlung eines verfügt Gerichtsostenvorschusses ist gewahrt, *"wenn der Betrag vor Fristablauf zu Gunsten der Behörde der Schweizerischen Post übergeben oder einem Post- oder Bankkonto in der Schweiz belastet worden ist (VwVG 21 III). Bei Nichtleisten des Kostenvorschusses wird im Anwendungsbereich des VwVG keine Nachfrist zur Verbesserung gewährt (...). Stattdessen sieht das Gesetz als Folge für den Fall der Säumnis ausdrücklich das Nichteintreten vor (VwVG 63 IV). Für Verhältnismässigkeitsüberlegungen, die Rüge des überspitzen Formalismus oder eine Interessenabwägung im Einzelfall bleibt damit kein Raum"*. Die Frist kann auch durch Stellung eines Gesuchs um unentgeltliche Rechtspflege gewahrt werden.

Urheberrecht: Entscheide

Fehlende Lieferbarkeit

Rechtsgültige Kündigung eines Verlagsvertrags

OGer ZG vom 19.01.2026
(Z2 2024 83)

Verlagsverträge sind (wie alle Dauerschuldverhältnisse) aus wichtigem Grund kündbar. Die fehlende Lieferbarkeit eines verlegten Buchs kann als solcher wichtiger Grund gelten.

Selbst wenn ein Verlagsvertrag die Lieferbarkeit eines Buchs nicht ausdrücklich statuiert, ergibt sich aus Treu und Glauben die Pflicht, das Buch lieferbar zu halten. Ein Verleger hat folglich *"bei allfälligen (insbesondere wiederholten) Lieferverzögerungen das Mögliche und Zumutbare vorzukehren, um die Lieferbarkeit zu gewährleisten."*

Hält eine Verlagegeberin trotz auftretender Schwierigkeiten in einer ersten Phase am abgeschlossenen Verlagsvertrag fest, bevor sie dann zurücktritt, kann ihr dies in der Regel nicht vorgeworfen werden: *"Dass die Klägerin ursprünglich an der Zusammenarbeit festhielt, kann ihr nicht zur Last gelegt werden. Es ist verständlich, dass sie zunächst versuchte, die Zusammenarbeit mit der Beklagten zu verbessern, zumal die Beklagte das Buch bereits herausgab."*

Im Einzelfall kann ein genügendes Feststellungsinteresse (in casu die Feststellung der gültigen Auflösung des Verlagsvertrags) selbst dann vorliegen, wenn eine Leistungsklage (hier die Geltendmachung von Schadenersatz) erhoben werden kann: *"Zwecks Beurteilung der Leistungsklagen hat das Gericht vorfrageweise darüber zu entscheiden, ob Rechte oder Rechtsverhältnisse bestehen oder nicht. Insofern erscheint ein (eigenständiges) Feststellungsinteresse auf den ersten Blick nicht gegeben. Zu berücksichtigen ist vorliegend indes, dass sich die Beklagte im Markt unbestrittenermaßen weiterhin so betätigt, als ob der Verlagsvertrag noch nicht dahingefallen wäre (...). Ein Feststellungsurteil würde der Klägerin demnach unter anderem erlauben, Dritten (im Markt) zu zeigen, dass der Beklagten keine Urheberrechte aus dem Verlagsvertrag (mehr) zustehen. Hierzu ist eine (präjudizielle) Feststellung im Dispositiv eines Urteils aus Sicht der Klägerin und allfälliger Marktteilnehmer verständlicher und zielführender als eine Erwägung zu einer Vorfrage in einem mehrseitigen Urteil über eine Leistungsklage (...). Hinzu kommt, dass die Beklagte trotz des laufenden Gerichtsverfahrens (...) das Buch der Klägerin (...) noch an einer Buchmesse hat präsentieren wollen (...). Diese Beharrlichkeit der Beklagten in Verbindung mit dem Interesse der Klägerin, im Markt für Klarheit zu sorgen, führen dazu, dass das Feststellungsinteresse der Klägerin trotz der Möglichkeit einer Leistungsklage zu bejahen ist."*

Urheberrecht: Entscheide

Hang - Klangskulptur

Bestimmung des Schutzbereichs eines urheberrechtlich geschützten Musikinstruments

HGer BE vom 16.06.2026
(HG 20 117)

Beispielhafte Abbildung eines urheberrechtlich geschützten Hang:



Beispiel eines verletzenden Handpan (u.a. Linse als Ausgangsform; oben mittig platziertes, herausstehendes Zentrum):



Beispiel eines nicht-verletzenden Handpan (u.a. zwei auf dem oberen Segment platzierte Kuppeln, Tonfelder auf der unteren Instrumentenseite):



In einem ersten Teilurteil (vgl. INGRES NEWS 9/2024, 4) kam das Berner Handelsgericht zum Schluss, dass diverse von einem Schweizer Produzenten entworfene Handpans (sog. Hang) urheberrechtlichen Schutz geniessen (vgl. nebenstehende beispielhafte Abbildung). Im hiesigen Urteil hatte das Gericht nun die Verletzungsfrage zu klären, wobei das Gericht einen grösseren Teil der streitgegenständlichen Konkurrenz-Handpans als verletzend einstufte.

"[B]ei negativen Verletzungsklagen (im Vergleich zu negativen Feststellungsklagen gegen das generelle Bestehen eines behaupteten Urheberrechts) [können] höhere Anforderungen an das Rechtsschutzinteresse gestellt werden." Die Anforderungen an das Feststellungsinteresse sind unabhängig davon zu beurteilen, ob die Beklagten Widerklagen einreichen, *"andernfalls das Feststellungsinteresse vom prozessualen Verhalten der Beklagten abhängig gemacht würde."* Feststellungsbegehren müssen auf *"spezifische"* Ansprüche bzw. Rechtsfragen gerichtet sein.

Wird eine bestimmte Form im Markt gut rezipiert und häufig verwendet, verliert sie dadurch nicht den Schutz nach Urheberrecht: *"Selbst wenn sich im Übrigen die hier strittige Formgebung bei Herstellern, Verkäufern und Abnehmern als Standard 'durchgesetzt' haben sollte, wäre dies nicht Beleg für einen Gattungsbegriff, sondern vielmehr Folge lang andauernder Urheberrechtsverletzungen (...) und als solche auch nicht durch einen 'Gattungsbegriff' zu verwässern."*

Vorliegend ergibt sich der Schutz des Hang vornehmlich aus einer *"unverwechselbaren", "in ihrer Gesamtheit schutzbe gründenden"* Kombination von (vier) konkreten Gestaltungselementen. Eine Urheberrechtsverletzung durch ein Konkurrenzprodukt ist in casu entsprechend zumindest dort zu verneinen, *"wo einzelne (...) strittige Elemente ohne gleichzeitige Übernahme der Anordnungs-, Auswahl- und Kombinationsentscheidungen (...) übernommen werden"*.

Um aus dem Schutzbereich des Hang hinauszuführen, müssen folglich *"im Rahmen einer Gesamtbetrachtung (...) Unterschiede vorliegen, welche in den vorliegend schutzbe gründenden Elementen liegen, zumal die Verletzungsprüfung anhand einer kontextuellen Gesamtbetrachtung vorzunehmen ist."*

Lauterkeitsrecht: Berichtigungs-/Ergänzungshinweis

#Davos2026 - WEF / WTFI

Superprovisorisch verbotene Verwendung diverser Logos und Werbeauftritte

OGer GR vom 12.03.2026
(ZR2 26 1)

Beispielhafte Abbildung eines der
superprovisorisch verbotenen Lo-
gos:



In den INGRES NEWS 6/2026, 4, wurde der Massnahmeent-
scheid "#Davos2026 - WEF / WTFI" besprochen. Diesem be-
sprochenen ordentlichen Massnahmeentscheid ging ein su-
perprovisorisch erlassener Entscheid voraus, mit welchem
der Gesuchsgegnerin mit Blick auf das WEF 2026 die Ver-
wendung diverser Logos bzw. Werbeauftritte verboten
wurde. Da zum Zeitpunkt der Urteilsfällung im ordentlichen
Massnahmeverfahren das WEF 2026 bereits stattgefunden
hatte, bestand an einem Entscheid über die Verwendung der
superprovisorisch verbotenen Logos und Werbeauftritte kein
aktuelles Rechtsschutzinteresse mehr; die superprovisorisch
verfügten Verbote bildeten so nicht mehr Inhalt des in den
INGRES NEWS besprochenen ordentlichen Massnah-
menentscheids. Folglich vermittelt der in den INGRES
NEWS enthaltene Satz, wonach das WEF erfolglos die Ver-
wendung diverser Logos bzw. Werbeauftritte verlangt hatte,
wegen der Ausblendung des superprovisorischen Massnah-
meentscheides ein verfälschtes Gesamtbild.

Patentrecht: Entscheide

Dreiwertiger Eisenkomplex

Beschreibungsaufnahme und Interesse auf Geheimhaltung

BGer vom 20.05.2026
(4A_9/2026)

Massnahmeverfahren!

Bei der Offenlegung des gemäss PatG 77 aufgenommenen
Beschreibungsprotokolls ist den berechtigten Geheimhal-
tungsinteressen der beklagten, angeblich patentverletzenden
Partei angemessen Rechnung zu tragen. Die Offenle-
gung findet ihre Grenze *"an der Frage, ob die Patentinhaber-
in auf die Information angewiesen ist, um die Beweisaus-
sichten betreffend die glaubhaft gemachte Patentverletzung
abzuschätzen. Ist dies nicht der Fall, darf die Information
nicht offengelegt werden."* Ist dies jedoch der Fall, haben Ge-
heimhaltungsinteressen der angeblich patentverletzenden
Partei unter Umständen hinter das Offenlegungsinteresse
der Gesuchstellerin zurückzutreten: *"Es ist gerade der Sinn
des Beschreibungsverfahrens (...), [der Gesuchstellerin] das
bereinigte Protokoll herauszugeben, damit diese die Pro-
zesschancen eines Verletzungsprozesses abschätzen und
sich dabei auf das Protokoll als Beweis stützen kann."*

Patentrecht: Aktuelles

Patentgesetzrevision

Bundesrat im Mai 2026
www.ige.ch

Vgl. dazu auch die nachfolgenden
Veranstaltungshinweise.

Die totalrevidierte Patentverordnung ist in der Vernehmlassung auf breite Zustimmung gestossen. Der Bundesrat hat sie an seiner Sitzung vom 20. Mai 2026 gutgeheissen. Die Verordnung tritt zusammen mit dem geänderten Patentgesetz am 1. Januar 2027 in Kraft.

Diverses: Entscheide

Produktivstart

Gültiger Vertragsrücktritt – Möglichkeit des Vertragsrücktritts nach Nachfristansetzung

BGer vom 16.02.2026
(4A_447/2025)

Ein Unternehmen schloss einen Softwareliefervertrag ab. Der Vertrag enthielt ein konkretes Datum für den Produktivstart der Software. Als dieses Datum nicht eingehalten wurde und die Softwarelieferantin auch innerhalb von zwei Nachfristen nicht erfüllte, trat das Unternehmen vom Vertrag zurück. Die thurgauischen Gerichte erachteten den Vertragsrücktritt als rechtsgültig. Das Bundesgericht bestätigt.

Gemäss OR 108 kann ein Gläubiger unter gewissen Bedingungen ohne Ansetzung einer Nachfrist unverzüglich von einem Vertrag zurücktreten. Setzt der Gläubiger im Sinne von OR 107 dennoch eine Nachfrist an, verwirkt er damit sein Vertragsrücktrittsrecht nicht ohne Weiteres: *"In einer Konstellation von OR 108 Z. 1 ist der Gläubiger zwar berechtigt, aber nicht verpflichtet, von der Ansetzung einer Nachfrist abzusehen. Macht er von der Möglichkeit zum Vorgehen nach OR 108 keinen Gebrauch, sondern zieht er es vor, dem Schuldner zunächst eine Nachfrist anzusetzen, obwohl er hierzu nicht verpflichtet wäre, so liegt darin keine Ausübung des Wahlrechts nach OR 107 II im Sinne des Festhaltens an der Vertragsleistung vor. Der Gläubiger kann vielmehr in diesem Falle gleich wie dann, wenn die Voraussetzungen von OR 108 nicht gegeben sind und daher die Ansetzung einer Nachfrist gemäss OR 107 I erforderlich ist, mit der Entscheidung im Sinne von OR 107 II zuwarten bis zum Ablauf der Nachfrist (...). Demnach kann der Gläubiger – wie vorliegend – bei Ansetzung einer Nachfrist trotz Vorliegens einer Konstellation von OR 108 I dennoch nach Ablauf der Nachfrist zurücktreten, sofern er den Rücktritt im Sinne von OR 107 II unverzüglich erklärt. Was unter 'unverzüglich' zu verstehen ist, ergibt sich allgemein aufgrund der Beurteilung der konkreten Vertragslage und der Parteiinteressen (...)."*

Lizenzforderung

Zuständigkeit bei lizenzvertraglichen Forderungsklagen

OGer AG vom 15.01.2026
(ZVE.2025.25)

Für Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum ist die einzige kantonale Instanz zuständig – unabhängig vom Streitwert: *"ZPO 5 I a sieht keinen Mindeststreitwert vor, weshalb der Streitwert für die Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz bei Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum nicht massgeblich ist. (...) Auch wenn für Streitigkeiten im Sinne von ZPO 5 I eine generelle Streitwertgrenze wünschenswert erscheinen mag, liegt die Einführung einer solchen allein in der Kompetenz des Gesetzgebers."*

Für reine Forderungen auf Lizenzzahlung, die keinen besonderen Bezug zum darunterliegenden Schutzrecht haben, ist die einzige kantonale Instanz nicht zuständig: ZPO 5 I a begründet *"keine generelle Zuständigkeit der einzigen kantonalen Instanz für Klagen auf Bezahlung von Lizenzgebühren. (...) In der Lehre und der kantonalen Rechtsprechung finden sich (...) Ausführungen, wonach eine Zuständigkeit im Sinne von ZPO 5 I a selbst dann zu bejahen sei, wenn das vertragsgegenständliche Schutzrecht gar nicht zu prüfen ist (...). Dieser Ansicht, die undifferenziert über den klaren Wortlaut von ZPO 5 I a hinausgeht, kann nicht beigegeben werden. ZPO 5 I a spricht von 'Streitigkeiten im Zusammenhang mit geistigem Eigentum' einschliesslich Streitigkeiten betreffend die Lizenzierung und Übertragung solcher Rechte. Dass damit auch reine Forderungsklagen – etwa betreffend einer unbezahlt gebliebenen Rechnung für Lizenzgebühren – ohne Bezug zum vertragsgegenständlichen Schutzrecht gemeint wären, ergibt sich aus dem Gesetzeswortlaut augenscheinlich nicht (...). Mithin werden von der zwingenden Zuständigkeit (...) nur solche Streitigkeiten (...) erfasst, die unmittelbar, vorfrage- oder einredeweise das geistige Eigentum beschlagen. Das ist namentlich dann nicht der Fall, wenn bei einer vertraglichen Klage seitens des Zahlungspflichtigen überhaupt keine Nichterfüllung oder mangelhafte Erfüllung von Lizenz- oder Übertragungsverträgen über Rechte des geistigen Eigentums geltend gemacht werden. Wird eine Rechnung für eine Lizenzgebühr allein deshalb nicht bezahlt, weil der Schuldner nicht liquide ist oder sich beispielsweise auf den Standpunkt stellt, die Forderung sei nicht fällig, liegt demnach keine Streitigkeit im Zusammenhang mit geistigem Eigentum im Sinne von ZPO 5 I a vor. (...) Entgegen dem Handelsgericht Zürich legt die Entstehungsgeschichte von ZPO 5 I a nicht die Annahme nahe, dass eine Zuständigkeit im Sinne von ZPO 5 I a selbst dann zu bejahen wäre, wenn das vertragsgegenständliche Schutzrecht gar nicht zu prüfen ist."*

Literatur

Schweizer Urheberrecht und Training Künstlicher Intelligenz

Daniel Böttcher

EIZ Publishing, Zürich 2026, XLVIII + 255 Seiten, ca. CHF 63, ISBN 978-3-03994-099-8

Die bereits viel beachtete Zürcher Doktorarbeit untersucht insbesondere, welche urheberrechtlichen Herausforderungen beim Training von KI-Modellen entstehen. Im Mittelpunkt steht die Frage, ob dabei Ausschliesslichkeitsrechte verletzt werden, welche rechtlichen Ausnahmen anwendbar sind und welche künftigen Regeln sachgerecht sein könnten. Die Arbeit verbindet technische Grundlagen der Künstlichen Intelligenz mit einer tiefgründigen rechtlichen Analyse. Das Werk ist auch als E-Book ("open access") verfügbar.

Tagungsberichte

Praxis des Immaterialgüterrechts in der Schweiz

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

An der Sommerversammlung im Lake Side durfte INGRES 2026 145 Personen begrüßen. Nach der Mitgliederversammlung (siehe unten) folgte ein Fachprogramm zu aktuellen Entwicklungen im Immaterialgüterrecht. Benoît Gilligmann, Louisa Galbraith und Lukas Abegg gaben Einblicke in das Patentrecht und die Rechtsprechung des Bundespatentgerichts. Michael Meer und Julia Wismer behandelten das Urheberrecht, sie insbesondere im Zusammenhang mit KI. Leo Rusterholz und Max Königseder widmeten sich dem Datenrecht und der digitalen Regulierung. Giulia Meier sprach über das Spannungsfeld zwischen Immaterialgüter- und Kartellrecht, worauf Chiara Piras und Christa Hofmann aktuelle Entwicklungen im Markenrecht aufzeigten. Zum Abschluss überraschte Peter Widmer das Publikum mit seiner Jazzband. Beim anschliessenden Apéro auf der Terrasse klang der Anlass aus. Ein ausführlicher Tagungsbericht folgt. Bild-eindrücke sind auf [LinkedIn](#) verfügbar. Die Folgetagung (dann wieder mit Schifffahrt) findet am 29. Juni 2027 statt.

Mitgliederversammlung des INGRES

30. Juni 2026,
Lake Side, Zürich

Nach der Begrüssung durch Präsident Michael Ritscher zur Mitgliederversammlung berichtete Geschäftsführer Christoph Gasser zu den jüngsten INGRES-Tagungen, worauf Michael Ritscher die nächsten INGRES-Veranstaltungen vorstellte. Die Mitgliederversammlung genehmigte die Bilanz und Erfolgsrechnung 2025, entlastete den Vorstand nach der Verlesung des Revisionsberichts und belies den Mitgliederbeitrag unverändert bei CHF 270 (bzw. CHF 20 für Studierende). Peter Widmer trat nach langjähriger Tätigkeit als Quästor des INGRES zurück und übergab das Amt an Sandra Marmy-Brändli. Als Zeichen der Wertschätzung wurde er zum Ehrenmitglied ernannt. Im Übrigen blieb der Vorstand in unveränderter Zusammensetzung bestätigt.

Veranstaltungen

Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht – Der Schutz von Namen zwischen Persönlichkeits- und Immaterialgüterrecht

27./28. August 2026,
Kartause Ittingen

Der nächste Ittinger Workshop zum Kennzeichenrecht wird am 27. und 28. August 2026 (dieses Jahr am Donnerstagabend und am Freitagvormittag) in der malerischen Kartause Ittingen durchgeführt. Das Programm sowie das Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 03/2026 bei und sind auf www.ingres.ch zugänglich. Auch Spätanmeldungen sind noch willkommen.

Das revidierte Schweizer Patentrecht – Fachveranstaltung von IGE und IP-Verbänden

2. September 2026,
Kursaal, Bern

Die auf den 12. März 2026 angesetzte Tagung zum revidierten Patentrecht, veranstaltet von INGRES zusammen mit anderen Verbänden (AIPPI, AROPI, LES, VESPA, VIPS und VSP) unter der Leitung des IGE, wurde auf den 2. September 2026 verschoben. Programm und Anmeldeformular lagen den INGRES NEWS 06/2026 bei und sind auf der [Veranstaltungsseite](#) des IGE zugänglich.

Lehrgang zum Schweizer IP-Spezialisten und Patentanwalt (SIPSPA)

4. September 2026,
IGE.IPI Bern, BVGer St. Gallen

Der Lehrgang zum Schweizer IP-Spezialisten und Patentanwalt (SIPSPA) startet am 4. September 2026 und bereitet auf die eidgenössische Patentanwaltsprüfung vor. Er vermittelt vertiefte Kenntnisse im schweizerischen Patentrecht sowie in Marken-, Design- und Urheberrecht. Der modular aufgebaut Lehrgang findet in Zusammenarbeit mit dem IGE sowie den Patentanwaltsverbänden VESPA, VSP und VIPS statt. Weitere [Informationen](#) sowie das [Anmeldeformular](#) (Anmeldeschluss: 14. August 2026) sind auf der Website des IGE verfügbar.

GRUR-Jahrestagung 2026

30. September – 3. Oktober 2026,
Hotel Grand Elysée, Hamburg

Die GRUR-Bezirksgruppe Nord lädt alle INGRES-Mitglieder herzlich zur Jahrestagung 2026 ein. Freuen Sie sich auf ein spannendes Fachprogramm und ein attraktives Rahmenprogramm in der maritimen Metropole Hamburg, die mit ihrer einzigartigen Verbindung von Tradition und Moderne begeistert! Das "Tagungsflugblatt" liegt bei. Die Einzelheiten (mit Anmeldeformular) finden sich auf www.grur2026.org.

Immaterialgüter- und Informationsrechts-Doktorierenden-Kolloquium

4. November 2026
14.00 – 18.00 Uhr, Zürich

INGRES und das Schweizer Forum für Kommunikationsrecht laden zum 8. IP/IT-Doktorierenden-Kolloquium ein. Doktorierende erhalten Gelegenheit, Thesen ihrer Dissertation in einem Kurzvortrag vorzustellen und im kleinen Kreis mit Wissenschaft und Praxis vertieft zu besprechen. Der Anlass findet am 4. November 2026 von 14.00 bis 18.00 Uhr in Zürich statt. Anmeldungen sind bitte bis am 20. Oktober 2026 mit der Angabe des Arbeitstitels der Dissertation per E-Mail an info@ingres.ch oder info@sf-fs.ch zu senden.